

Nr 208 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird die Wortfolge "am Berg" durch die Wortfolge "im alpinen Gebiet im Sinn des § 2 Z 5 des Salzburger Bergsportführergesetzes" ersetzt.

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In den Abs 1 und 3 zweiter Satz wird jeweils nach dem Wort "allgemeinen" die Wortfolge "oder besonderen" eingefügt.

2.2. Im Abs 2 lautet lit a:

"a) laut ihren Statuten Leistungen des Hilfs- und Rettungsdienstes erbringt;"

2.3. Nach Abs 4 wird eingefügt:

"(4a) Der Österreichische Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg, gilt für das gesamte Land Salzburg als anerkannte Rettungsorganisation für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst im alpinen Gebiet."

3. § 5b Abs 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über das zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes erforderliche Personal und die dazu erforderliche Ausstattung zu erlassen. Eine solche Verordnung kann die Landesregierung auch in Bezug auf den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst erlassen. In den Verordnungen sind jedenfalls festzulegen:

1. die Mindestanforderungen (Fähigkeiten und Kenntnisse) des Einsatzpersonals,
2. die Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals,

3. die Mindestausstattung der Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen.

Dabei ist von den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der Medizin, auszugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass im Einsatzfall die bestmögliche Versorgung der verletzten oder kranken Person sichergestellt ist. In der Verordnung über das zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes erforderliche Personal und die dazu erforderliche Ausstattung ist weiters die Mindestausstattung der Krankentransportfahrzeuge festzulegen und dabei nach den im § 5c angeführten Arten von Krankentransporten zu differenzieren."

4. Im § 14 wird angefügt:

"(8) Die §§ 1 Abs 3, 3 Abs 1, 2, 3 und 4a sowie (§) 5b Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Salzburger Rettungsgesetz soll zum einen die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Einrichtungen zur Besorgung des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes als Rettungsorganisationen anerkannt werden können, wobei der Österreichische Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg, ex lege als Rettungsorganisation für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst im alpinen Gebiet anerkannt werden soll. Zum anderen sollen im Sinn der Qualitäts- und Sicherheitserhöhung nähere Regelungen über die personelle und sachliche Ausstattung auch des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes getroffen werden können, eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in das Gesetz aufgenommen wird.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Rettungswesen als Ausnahme von der grundsätzlichen Bundeskompetenz Gesundheitswesen).

3. EU-Konformität:

Ein Widerspruch zu Unionsrecht, insbesondere etwa zu Art 106 AEUV, besteht nicht. Die gesetzliche Anerkennung einer Rettungsorganisation räumt angesichts der Möglichkeit aller anderen entsprechenden Einrichtungen, bei Erfüllen der Voraussetzungen eine Anerkennung durch Bescheid zu erwirken, kein ausschließliches oder besonderes Recht im Sinn des Art 106 AEUV ein. Zur Sicherstellung der Unionsrechtskonformität (Dienstleistungsfreiheit gemäß Art 56 AEUV) hat jedoch das bisher für die Anerkennung notwendige Erfordernis eines Sitzes im Land Salzburg zu entfallen.

4. Kosten:

Es ist mit keinen zusätzlichen Kosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Gesetzesvorhaben wurden keine Einwände erhoben.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, hat um Klarstellung ersucht, dass die Flugrettung auch im alpinen Gebiet in die Zuständigkeit des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes fällt und nicht vom besonderen Hilfs- und Rettungsdienst erfasst ist. Eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung ist nicht erforderlich, da die Rechtslage eindeutig ist: Mit der Rettungsgesetz-Novelle LGBl Nr 50/2012 wurde der allgemeine Rettungsbeitrag des Landes und nicht etwa jener für die überörtlichen Belange der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung angehoben, damit das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, seinem Auftrag zur Sicherstellung des Hubschrauberrettungsdienstes entsprechend nachkommen kann, ohne dass dieser auf bestimmte Gebiete beschränkt wäre. (Siehe dazu auch die ebenso eindeutigen Erläuterungen in der RV 382 BlgLT 4. Sess 14. GP.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Das Gebiet, in dem die Bergrettung tätig wird, soll nicht – wie bisher – mit dem unscharfen Begriff "Berg" umschrieben werden, sondern mit "alpinem Gebiet" im Sinn des § 2 Z 5 des Salzburger Bergsportführergesetzes. Demnach handelt es sich bei einem alpinem Gebiet um ein Gebiet, dessen Begehung wegen seiner objektiven Gefahren (zB Abrutsch- und Absturzgefahr, Verlust der Orientierung, Lawinengefahr) spezifisch bergsteigerische Kenntnisse und technische Fähigkeiten erfordert. Als alpines Gebiet gelten jedenfalls ein vergletschertes Gebiet sowie ein solches Gebiet, das auf bestehenden oder neuen Routen mit einem alpinen Schwierigkeitsgrad oder mit Sicherungseinrichtungen für Bergsteiger begangen wird.

Zu Z 2.1:

Es soll nicht nur für Einrichtungen des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes, sondern auch für solche des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes die Möglichkeit bestehen, eine Anerkennung als Rettungsorganisation durch Bescheid zu erwirken. Neben dem Österreichischen Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg (s Z 2.2), können somit auch andere Rettungsorganisationen die Stellung als staatliche anerkannte erlangen.

Zu Z 2.2:

Die Änderung ist durch unionsrechtliche Erfordernisse bedingt (siehe Pkt 3 der Erläuterungen). Dadurch, dass eine Organisation auch dann anerkannt werden kann, wenn sie ihren Sitz nicht im Land Salzburg hat, entsteht kein Qualitätsverlust bei der Versorgung mit Rettungsdienstleistungen, da entsprechende Einsatzstellen und sonstige Einrichtungen ebenso wie die erforderliche sachliche und persönliche Ausstattung vorhanden sein müssen (§ 3 Abs 2 lit d), damit eine Anerkennung möglich ist.

Zu Z 2.3:

Der Österreichische Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg, soll schon von Gesetzes wegen für das gesamte Land Salzburg als anerkannte Rettungsorganisation für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst im alpinen Gebiet gelten, weil bei ihm die Anerkennungsvoraussetzungen unstrittig vorliegen und er sich langjährig bei entsprechenden Einsätzen im ganzen Land bewährt hat.

Zu Z 3:

Bislang besteht eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung einer Verordnung über nähere Regelungen betreffend die personelle und sachliche Ausstattung in Bezug auf den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst. Die Landesregierung hat den gesetzlichen Auftrag zur Verordnungserlassung durch die Erlassung der Salzburger Rettungsverordnung, LGBl Nr 72/2001, erfüllt. Nunmehr soll auch in Bezug auf sämtliche Zweige des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes (Bergrettung, Wasserrettung, Höhlenrettung) eine ausdrückliche Grundlage für Verordnungen der Landesregierung zur analogen

näheren Regelung geschaffen werden. Die auf Krankentransportfahrzeuge Bezug habenden Bestimmungen sind in Bezug auf den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst nicht erforderlich.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

